

AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH

Vergütungsbericht 2024

gemäß Art. 450 CRR i. V. § 16 InstitutsVergV

AKA

Inhalt

I Hintergrund des Berichts.....	2
II Vergütungspolitik.....	3
III Risk Taker	4
IV Vergütungs-Governance.....	4
V Vergütungssystem für die Geschäftsführung.....	5
VI Vergütungssystem für die Mitarbeiter	5
VII Quantitative Angaben zur Vergütung.....	6

I Hintergrund des Berichts

Die AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH (AKA) fällt unter den Anwendungsbereich der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Angemessenheit der Vergütungssysteme von Instituten¹. Als nicht-bedeutendes Institut im Sinne des § 1 Abs. 3c Kreditwesengesetz (KWG) hat sie nur die allgemeinen Anforderungen an die Vergütungssysteme anzuwenden.

Die Anforderungen an die Offenlegung von Angaben zur Vergütungspolitik wurden im Rahmen der Umsetzung des EU-Bankenpakets novelliert: Ab 2021 stehen die Personen im Fokus der Offenlegung, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der AKA auswirkt. Für diese Risk Taker veröffentlicht die AKA dezidierte qualitative und quantitative

¹ Siehe insbesondere §§ 1 Abs. 21, 25a Abs. 1 Nr. 6, 25a Abs. 5 und 25a Abs. 5b KWG i. V. InstitutsVergV

Vergütungsangaben². Dabei sind die standardisierten Umsetzungsformate der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vom 21.04.2021 anzuwenden.

Darüber hinaus sind zusammengefasste quantitative Vergütungsangaben zu allen Mitarbeitern zu veröffentlichen (§ 16 Abs. 2 InstitutsVergV³).

II Vergütungspolitik

Die AKA arbeitet als Spezialkreditinstitut für Export- und internationale Handelsfinanzierungen. Dabei kooperiert sie mit einer Vielzahl von Marktteilnehmern, darunter Banken, Exporteure, Importeure, Investoren und europäische Export Credit Agencies (ECAs). Der Schwerpunkt ihrer Geschäftsaktivität liegt auf Finanzierungen und Risikoübernahmen in Emerging Markets. Die AKA versteht sich als Produktbank und agiert als Komplementärinstitut, das heißt im Einklang mit ihren Geschäftspartnern und nicht als Wettbewerber.

Die AKA beteiligt sich ebenfalls an Finanzierungen von Nicht-Gesellschafterbanken, die im internationalen Markt für Export- und Handelsfinanzierungen tätig sind. Darüber hinaus bietet sie sich als Dienstleister für die Administration vornehmlich ECA-gedeckter Bestellerkredite an und ist auch im Ankauf sowie der Verwaltung von Umschuldungsforderungen tätig.

Die AKA ist ein Nichthandelsbuchinstitut und als Spezialkreditinstitut auf das Firmenkundengeschäft spezialisiert und verfügt über kein Privatkundengeschäft und kein Handelsbuch. Lediglich über eine Einlagenvermittlungsplattform werden indirekt Einlagen privater Kunden akquiriert.

Der wirtschaftliche Erfolg des Unternehmens ist entscheidend davon geprägt, frühzeitig im Rahmen des Geschäftsverlaufes zunehmende Adressenausfallrisiken zu erkennen, richtig zu quantifizieren und diese risikoadäquat zu steuern. Dafür verfügt die AKA über eine langjährig gewachsene, konservative und angemessene Risikokultur, die sich auch in der Vergütungspolitik widerspiegelt.

Die Vergütungssysteme der Geschäftsführer und Mitarbeiter sind an der mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Geschäfts- und Risikostrategie ausgerichtet und mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar. Sie setzen keine unangemessenen Verhaltensanreize und stellen sicher, dass die variable Vergütung einen angemessenen Teil der Gesamtvergütung darstellt und keine Abhängigkeit vom Bonus entstehen kann. Es werden Maßnahmen getroffen, um Benachteiligungen auf Grund des Geschlechts zu vermeiden.

Neben der fixen und variablen Vergütung gewährt die AKA ihren Geschäftsführern und Mitarbeitern weitere Nebenleistungen (z. B. betriebliche Altersversorgung, Dienstwagen). Es handelt sich um ermessensunabhängige Regelungen, die auf bankweiten Satzungen oder Richtlinien beruhen und deshalb keine Anreize zum Eingehen unangemessener Risiken geben.

Die variable Vergütung ist leistungs- und marktorientiert ausgestaltet und erfüllt die regulatorischen Anforderungen. Sofern in Einzelfällen im Rahmen von Ausscheidensvereinbarungen Abfindungen gezahlt werden, erfolgen Bemessung und Entscheidung auf der Grundlage eines unternehmensinternen Rahmenkonzepts. Garantierte Bonuszahlungen werden nur in Ausnahmefällen und nur bei Neueinstellungen für das erste Jahr der Anstellung gewährt. Die Geschäftsführer und Mitarbeiter sind verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zur Absicherung gegen das intendierte Risikoprofil der variablen Vergütung zu unterlassen.

² Siehe Art. 433c Abs. 2 CRR i. V. Art. 450 Abs. 1 lit. a bis d und h bis k CRR

³ Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (InstitutsVergV) vom 16.12.2013 (BGBl. 2013 Teil I Nr. 74), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 20.09.2021 (BGBl. I S. 4308)

Die Höhe der maximalen variablen Vergütung im Jahr ist begrenzt auf die Höhe der individuellen fixen Vergütung.

Gemäß dem Beschluss der Gesellschafterversammlung wird dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinem Stellvertreter sowie den ordentlichen Mitgliedern des Gremiums und ihren ständigen Vertretern für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung gewährt.

Im Rahmen der Umsetzung des EU-Bankenpakets 2019 hat der deutsche Gesetzgeber seine aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Angemessenheit der Vergütungssysteme von Instituten novelliert⁴. Die AKA hat ihre Vergütungsrichtlinie im Hinblick auf etwaigen Anpassungsbedarf überprüft und angepasst.

Zur fachlichen Unterstützung bei der Ausgestaltung und Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen arbeitet die AKA fallweise mit der Vergütungsberatung compgovernance zusammen.

III Risk Taker

Auch als nicht-bedeutendes Institut hat die AKA Risk Taker zu ermitteln (§§ 1 Abs. 21 und 25a Abs. 5b Satz 1 KWG). Danach sind neben den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats weitere Mitarbeiter abhängig von der ausgeübten Funktion oder gewährten Gesamtvergütung als Risk Taker einzustufen.

Die Ermittlung erfolgt durch Personal unter angemessener Einbeziehung der Kontrolleinheiten und wird jährlich aktualisiert. Das Vorgehen und das Ergebnis der Risk Taker-Ermittlung werden angemessen dokumentiert und von der Geschäftsführung beschlossen sowie dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben (§§ 3 und 18 InstitutsVergV). Für 2024 wurden insgesamt 44 Risk Taker identifiziert: Neben sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung wurden 15 Führungskräfte der Bank identifiziert, die im Rahmen ihrer Aufgaben direkt an die Geschäftsführung berichten. Die Identifikation bezieht sich auf die im Oktober 2024 durchgeführte Risk-Taker-Analyse.

Der Einstufung folgen (anders als bei den bedeutenden Instituten) keine weiteren materiellen Auswirkungen auf die Ausgestaltung der variablen Vergütung. Die AKA verfügt damit weiterhin über ein wenig komplexes und grundsätzlich für sämtliche Beschäftigte einheitliches Vergütungssystem.

IV Vergütungs-Governance

Für die Festlegung, Umsetzung sowie Überwachung der Vergütungssysteme besteht eine arbeitsteilige Compensation Governance mit klaren Verantwortlichkeiten für die unterschiedlichen Vergütungssysteme:

- Der Aufsichtsrat entscheidet über das Vergütungssystem sowie die Vergütungen der Geschäftsführung und überwacht die Angemessenheit aller Vergütungssysteme und deren Auswirkungen auf die Risiko-, Kapital- und Liquiditätssituation der Bank gesamthaft.
In seiner Überwachungsfunktion wird er vom eingerichteten Vergütungskontrollausschuss (VKA) unterstützt. Der VKA hat im Geschäftsjahr 2024 sechsmal getagt. Zu den Aufgaben und der Zusammensetzung des VKA verweisen wir auf den Geschäftsbericht 2024 und die Angaben im Anhang.
- Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems für die Mitarbeiter. Die Grundsätze des Mitarbeiter-

⁴ Siehe Art. 2 bis 4 des Risikoreduzierungsgesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2773) und Änderungsverordnung zur Änderung der InstitutsVergV vom 18. Februar 2023 (BGBl. I S. 4308)

Vergütungssysteme sind in der internen Vergütungsrichtlinie fixiert und werden regelmäßig auf ihre Angemessenheit überprüft. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat und den VKA mindestens jährlich über die angemessene Ausgestaltung und Umsetzung der Vergütungssysteme sowie die durchgeführte Überprüfung der Konformität mit unternehmensstrategischen und regulatorischen Anforderungen.

- Die internen Kontrolleinheiten (Interne Revision, Compliance, Finance (Bereich Risk Controlling & Bank Control), Kreditrisikomanagement) und der Bereich Personal sind im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenstellungen in die Ausgestaltung und Umsetzung der Vergütungssysteme eingebunden.

V Vergütungssystem für die Geschäftsführung

Die Vergütung der Geschäftsführer ist im Dienstvertrag geregelt und setzt sich aus einem fixen Jahresgehalt, einer variablen Vergütung und weiteren Nebenleistungen zusammen. Die Höhe und Zusammensetzung werden vom Aufsichtsrat regelmäßig im Hinblick auf ihre Angemessenheit und Üblichkeit überprüft.

Für den Anteil der variablen Vergütung hat der Aufsichtsrat individuelle Zielwerte festgelegt. Die Höhe der tatsächlichen variablen Vergütung richtet sich nach der Erreichung festgelegter quantitativer und qualitativer Ziele. Bei den quantitativen Zielgrößen handelt es sich um aus der Strategie und Planung abgeleitete Kennzahlen. Um eine mehrjährige Bemessungsgrundlage in der Betrachtung der Zielerreichung umzusetzen, wird aus den Werten der Zielerreichung der letzten drei Jahre ein Durchschnitt gebildet und daraus die Zielerreichung für das aktuelle Jahr bewertet. Um potentielle Interessenkonflikte auszuschließen, unterscheiden sich die vereinbarten Ziele sowie deren Gewichtungen für die Geschäftsführer Markt, Marktfolge und Strategy & Development (marktunabhängig) angemessen.

Der maximal erreichbare Gesamt-Zielerreichungsgrad für die variable Vergütung ist auf 150 % begrenzt. Es werden lediglich variable Vergütungen in Höhe von höchstens 100 % der festen Vergütung gewährt.

Bei der Festlegung des auszuschüttenden Gesamtbudgets für die variable Vergütung berücksichtigt der Aufsichtsrat die regulatorisch festgelegten finanzwirtschaftlichen Anforderungen wie die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung und die Ertragslage.

Um die Ausrichtung des Handelns auf die nachhaltige Wertentwicklung der AKA zu fördern, werden 30 % der variablen Vergütung nicht sofort ausgezahlt, sondern über einen Zeitraum von drei Jahren aufgeschoben. Die tatsächliche Auszahlung erfolgt in gleichen Jahrestriechen jeweils nach der Gesellschafterversammlung im jeweiligen Auszahlungsjahr. Die aufgeschobenen Auszahlungen stehen jeweils unter dem Vorbehalt, dass keine erheblichen Verstöße gegen interne Richtlinien und/oder regulatorische Auflagen und/oder Handlungen begangen wurden, die zu einem erheblichen finanziellen Schaden für die AKA führen. Ferner verfallen die aufgeschobenen Vergütungen des jeweiligen Jahres, wenn das Geschäftsergebnis der AKA vor Steuern für das Geschäftsjahr, das der jeweiligen Fälligkeit der aufgeschobenen Vergütung vorangeht, negativ war.

VI Vergütungssystem für die Mitarbeiter

Die Vergütung der Mitarbeiter besteht aus einem festen und einem variablen Vergütungsbestandteil sowie weiteren Nebenleistungen und ist schriftlich in den Anstellungsverträgen sowie ergänzenden institutsweiten Richtlinien geregelt.

Die fixe Vergütung der unter den Anwendungsbereich des Tarifvertrags für das private Bankgewerbe fallenden Mitarbeiter ergibt sich aus dem Eingruppierungsreglement des Bankentarifes, der ausgeübten Funktion sowie aus der Beurteilung der persönlichen

Leistung. Außertariflich bezahlte Mitarbeiter erhalten ein festes Jahresgrundgehalt, dessen Höhe sich nach den Anforderungen der ausgeübten Stelle und nach Markterfordernissen richtet.

Die Höhe der individuellen variablen Vergütungsbestandteile (Leistungsboni) bestimmt sich über die Zielerreichung auf der Abteilungs- und der individuellen Ebene. Negative Erfolgsbeiträge werden dabei entsprechend berücksichtigt und führen zu einer Reduktion des Leistungsbonus.

Bei der Bemessung der Höhe des Leistungsbonus werden die Bemessungsebenen geschäftlicher Erfolg (quantitative Zielerreichung Gesamtbank) und die individuelle Leistung (qualitative Zielerreichung) berücksichtigt. Die auf diesen Ebenen vereinbarten Bemessungsgrößen leiten sich aus der Geschäfts- und Risikostrategie der AKA ab.

Die variable Vergütungssystematik ist so ausgestaltet, dass keine Anreize bestehen, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen. Der Schwerpunkt der Vergütung liegt auf den fixen Vergütungsbestandteilen.

Es wird bewusst auf personenbezogene quantitative Vergütungsparameter verzichtet. Daraus folgt, dass keine unterschiedlichen Gewichtungen für Mitarbeiter der Kontrolleinheiten und kontrollierten Einheiten vorgenommen werden.

Während die Tarifmitarbeiter grundsätzlich über einen Bonus-Basiswert von 50 % des monatlichen Tarifgehaltes verfügen, haben Außertarifliche Mitarbeiter für Alt-Verträge bis Juni 2018 einen Bonus-Basiswert für den Leistungsbonus in Höhe von 20 % des jährlichen Festgehaltes. Ab Juli 2018 bestimmt sich der Leistungsbonus nach einem individuellen Zielbonuswert (in Euro). Die tatsächliche Höhe des individuellen Leistungsbonus kann zwischen 0 % und 200 % des Bonus-Basiswertes liegen, aber 100 % des jährlichen Festgehaltes nicht übersteigen. In den Kontrolleinheiten liegt der Schwerpunkt der Vergütung auf der fixen Vergütung.

Voraussetzung für die tatsächliche Auszahlung der Leistungsboni ist neben entsprechenden Leistungsbeiträgen auch ein positiver Geschäftserfolg der AKA und die Bereitstellung eines entsprechenden Budgets. Die Geschäftsführung setzt vom Aufsichtsrat ein zu genehmigendes Budget fest, dessen Höhe von festgelegten Erfolgsgrößen abhängt, die aus der Geschäfts- und Risikostrategie und der Unternehmensplanung abgeleitet werden (Profitabilität (ROE vor Steuern), Eigenkapitalmanagement (Entwicklung Unternehmenswert), Risikoqualität (Verhältnis Intensiv- plus Prewatch-Volumen zu Nettoexposition), Kostendisziplin, CIR (CIR vor und nach IIB (Innovations- und Investitionsbudget)), ESG (Anteil ESG Portfolio mit Rating 4 & 5)).

Bei der Festlegung des auszuschüttenden Gesamtbudgets für Leistungsboni berücksichtigen Geschäftsführung und Aufsichtsrat die regulatorisch festgelegten finanzwirtschaftlichen Anforderungen wie die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung und die Ertragslage. Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses.

VII Quantitative Angaben zur Vergütung

Ergänzend zu den vorstehenden qualitativen Angaben zu den Vergütungssystemen nach Art. 450 Abs. 1 lit. a bis d CRR veröffentlicht die AKA für die Risk Taker nachfolgend weitere quantitative Angaben gemäß Art. 450 Abs. 1 lit. h bis k CRR. Hierbei sind die vorgegebenen Tabellenformate der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vom 21.04.2021 anzuwenden.

Darüber hinaus werden zusammengefasste quantitative Vergütungsangaben zu allen Mitarbeitern veröffentlicht (§ 16 Abs. 2 InstitutsVergV).⁵

Die Vergütungsangaben beinhalten die in 2024 gezahlte fixe Vergütung sowie die für das Geschäftsjahr 2024 gewährte variable Vergütung (ausgezahlt im Mai 2025 nach Feststellung des Jahresabschlusses 2024⁶). Die fixe Vergütung für den Aufsichtsrat erfolgte im Juli 2025 und wird hiermit veröffentlicht.

1. Quantitative Vergütungsangaben für Risk Taker per 31.12.2024

- Für das Geschäftsjahr 2024 gewährte Vergütung (EU REM1)

			a	b	c	d
			Leitungsorgan (Aufsichtsrat)	Leitungsorgan (Geschäftsführung)	Sonstige Mitglieder der Geschäftsführung (Abteilungsleiter)	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	19	3	16	0
2		Feste Vergütung insgesamt	268.791,91	1.155.034,03	2.436.017,40	0
3		Davon: monetäre Vergütung	268.791,91	857.883,03	2.328.531,02	0
4a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0
5x		Davon: andere Instrumente	0	0	0	0
7		Davon: sonstige Positionen	0	297.151,00	107.486,38	0
9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	19	3	16	0
10		Variable Vergütung insgesamt	46.300,00	610.000,00	540.000,00	0
11		Davon: monetäre Vergütung	46.300,00	610.000,00	540.000,00	0
12		Davon: zurückbehalten	0	183.000,00	0	0
13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0
14a		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0
14b		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
14x	Davon: andere Instrumente	0	0	0	0	

⁵ Da die AKA über keine relevanten nachgeordneten Tochterunternehmen verfügt bezieht sich der Offenlegungsbericht ausschließlich auf die AKA als Einzelinstitut (siehe § 27 Abs. 1 Satz 3 IVV)

⁶ Ermittlungsformel gemäß Vergütungsbegriff § 2 Abs. 1 InstitutsVergV, alle Beträge in Euro

14y		Davon: zurückbehalten	o	o	o	o
15		Sonstige Positionen	o	o	o	o
16		Davon zurückbehalten	o	o	o	o
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)		315.091,91	1.765.034,03	2.976.017,40	o

▪ Sonderzahlungen an identifizierte Mitarbeiter (EU REM2)

		a	b	c	d
		Mitglieder (Aufsichtsrat)	Leitungsorgan (Leitungsfunktion)	Sonstige Mitglieder der Geschäftsführung (Abteilungsleiter)	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
Garantierte variable Vergütung (Gesamtbetrag)					
1	Gewährte garantierte Vergütung (Anzahl Mitarbeiter)	o	o	o	o
2	Gewährte garantierte variable Vergütung (Gesamtbetrag)	o	o	o	o
3	Davon: während des Geschäftsjahres ausgezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden	o	o	o	o

Die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden					
4	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen (Anzahl Mitarbeiter)	o	o	o	o
5	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen (Gesamtbetrag)	o	o	o	o
Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen					
6	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen (Anzahl Mitarbeiter)	o		o	o
7	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen (Gesamtbetrag)	o		o	o
8	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlt	o		o	o
9	Davon: zurückbehalten	o	o	o	o
10	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden	o	o	o	o
11	Davon: höchste Abfindung, die in einer einzigen Person gewährt wurde	o	o	o	o

▪ Zurückbehaltene Vergütung aus Vorjahren (EU REM3)

		a	b	c	d	e	f	g	h
		Gesamtbetrag der für frühere Leistungsperioden <u>gewährten</u> , zurückbehaltenen Vergütungen	Davon: im GJ zu beziehen	Davon: in nachfolgenden Geschäftsjahren zu beziehen	Höhe von Leistungsanpassungen, die im GJ bei zurückbehaltenen, im GJ zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Höhe von Leistungsanpassungen, die im GJ bei zurückbehaltenen, in künftigen jährlichen Leistungsperioden zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Gesamthöhe der durch nachträgliche implizite Anpassungen bedingten Anpassungen während des GJ (wie auf Wertänderungen, der auf veränderte Kurse der betreffenden Instrumente zurückzuführen sind)	Gesamthöhe der vor dem GJ gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen, die im GJ <u>tatsächlich gezahlt</u> wurden	Gesamthöhe der für frühere Leistungsperioden gewährten und zurückbehaltenen Vergütungen, die erdient sind, aber Sperrfristen unterliegen
1	Mitglieder Aufsichtsrat	0	0	0	0	0	0	0	0
2	Monetäre Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0
3	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0
4	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0	0
7	Leitungsorgan (Geschäftsführung)	208.900,00	90.859,84	118.040,16	0	0	0	90.859,84	118.040,16
8	Monetäre Vergütung	208.900,00	90.859,84	118.040,16	0	0	0	90.859,84	118.040,16
9	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0
10	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0	0
13	Sonstige Mitglieder der Geschäftsführung (Abteilungsleiter)	0	0	0	0	0	0	0	0
14	Monetäre Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0
15	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0

16	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
18	Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0	0
19	Sonstige identifizierte Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0
20	Monetäre Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0
22	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
23	Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
24	Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Gesamtbetrag	208.900,00	90.859,84	118.040,16	0	0	0	90.859,84	118.040,16

▪ Vergütungen von 1 Mio. Euro oder mehr pro Jahr (EU REM4)

		a
		Identifizierte Mitarbeiter, die ein hohes Einkommen im Sinne von Art. 450 Abs. 1 i CRR beziehen (Anzahl)
1	1.000.000 bis unter 1.500.000 Euro	0
2	1.500.000 bis unter 2.000.000 Euro	0
3	2.000.000 bis unter 2.500.000 Euro	0
4	2.500.000 bis unter 3.000.000 Euro	0
5	3.000.000 bis unter 3.500.000 Euro	0
6	3.500.000 bis unter 4.000.000 Euro	0
7	4.000.000 bis unter 4.500.000 Euro	0
8	4.500.000 bis unter 5.000.000 Euro	0

- Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung (EU REM5)

		a	b	c	d – i	j
		Vergütung Leitungsorgan			Vergütung Geschäftsfelder	Gesamtsumme
		Leitungsorgan (Aufsichtsrat)	Leitungsorgan (Geschäftsführung)	Gesamtsumme Leitungsorgan		
1	Gesamtzahl der identifizierten Mitarbeiter	19	3	22	16	38
2	Davon: Mitglieder des Leitungsorgans	19		19		19
3	Davon: sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung		3	3		3
4	Davon: sonstige identifizierte Mitarbeiter				16	16
5	Gesamtvergütung der identifizierten Mitarbeiter	315.091,91	1.765.034,03	2.080.125,94	2.976.017,40	5.056.143,34
6	Davon: variable Vergütung	46.300,00	610.000,00	656.300,00	540.000,00	1.196.300,00
7	Davon: feste Vergütung	268.791,91	1.155.034,03	1.423.825,94	2.436.017,40	3.859.843,34

2. Gesamtvergütung Mitglieder Organe und Beschäftigte (§ 16 Abs. 2 IVV)

		Leitungsorgan (Aufsichtsrat)	Leitungsorgan (Geschäftsführung)	Mitarbeiter
1	Gesamtzahl der Mitarbeiter nach Köpfen und in FTE zum 31.12.2024	19	3	183/ 172,61
2	Gesamte Vergütung für das GJ 2024	315.091,91	1.765.034,03	17.565.678,39
3	Davon: gesamte feste Vergütung	268.791,91	1.155.034,03	15.326.947,39
4	Davon: gesamte variable Vergütung	46.300,00	610.000,00	2.238.731,00

Der Abschlussprüfer hat für 2024 bestätigt, dass die AKA die notwendigen organisatorischen Maßnahmen ergriffen und sachgerechte Verfahren implementiert hat, um die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (InstitutsVergV) zu erfüllen.

Dieser Vergütungsbericht ist auf der Firmen-Website der AKA unter „Unternehmensberichte“ veröffentlicht.

Frankfurt, August 2025

Die Geschäftsführung der AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH

2024